



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 2 - 3n 06 11

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

Bearbeiter/in Frau Frerichs-Piendl
Durchwahl (06 11) 353-1683
Fax (06 11) 353-31683
E-Mail u.frerichs@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

N-7020 Trondheim

Datum 20. April 2006

**Ihre Petition an den Hessischen Landtag vom 31. Juli 2005,
Petitions-Nr. 16/3496**

Sehr geehrter Herr Keim,

der Hessische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 22. Februar 2006 beschlossen, Ihre Petition, mit der Sie die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes in Hessen anregen, der Landesregierung als Material zu überweisen. Vom Präsidenten des Hessischen Landtags wurde ich gebeten, Ihnen hierzu weitere Nachricht zu kommen zu lassen.

Dieser Bitte folgend teile ich Ihnen mit, dass Bestrebungen der Landesregierung, einen Gesetzentwurf für ein Informationsfreiheitsgesetz im Landtag einzubringen, nicht bestehen.

Durch den von Ihnen erwähnten Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. August 2000 für ein Informationsfreiheitsgesetz wurde ein Thema aufgegriffen, das in den davor liegenden zwanzig Jahren anhand verschiedener Gesetzentwürfe immer wieder diskutiert wurde. Die Argumente für und gegen ein Informationsfreiheitsgesetz und die seit 2000 stattgefundene Entwicklung im Bundesgebiet und im Ausland sind bekannt. Diese Entwicklung veranlasst nicht zu einer anderen Einschätzung über die Notwendigkeit eines Informationsfreiheitsgesetzes, die nicht nachgewiesen ist.

Ihr Verweis auf den Bund und die Bundesländer, die ein Informationsfreiheitsgesetz geschaffen haben sowie auf die anderen europäischen Staaten ist ein Argument in der rechtspolitischen Dis-

kussion. Dieses Argument beantwortet aber nicht die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Gesetzes im deutschen Rechtssystem. Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die bestehenden Informationsfreiheitsgesetze in Anspruch genommen werden und ob sie sich bewähren.

Dem Interesse der Verwaltung und den verfassungsrechtlich geschützten Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung widerspräche es, wenn ein personeller und sächlicher Aufwand für die Schaffung der Möglichkeit, ein allgemeines Akteneinsichtsrecht in Anspruch nehmen zu können, betrieben werden müsste, ohne dass auf Seiten der Bevölkerung und der Wirtschaft ein entsprechender Bedarf besteht. Bislang hat sich nicht die Allgemeinheit, sondern es haben sich nur politisch interessierte Kreise für ein allgemeines Akteneinsichtsrecht ausgesprochen, ohne aber einen Bedarf der Allgemeinheit dargelegt zu haben.

Nach jetzigem Erkenntnisstand reichen für die Gewährung von Akteneinsicht das Verwaltungsverfahrensgesetz, das Datenschutzgesetz, das Umweltinformationsgesetz und die sonstigen Fachgesetze aus, in denen Akteneinsichtsrechte geregelt sind. Außerdem besteht ein allgemeines Akteneinsichtsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörden, wenn Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen ein Interesse an der Akteneinsicht geltend machen. Dieses allgemeine Akteneinsichtsrecht ist in der Vergangenheit kaum in Anspruch genommen worden, weshalb der Bedarf der Bürgerinnen und Bürger als gering zu bewerten ist und es wenig Sinn macht, ein Gesetz für ein generelles Akteneinsichtsrecht zu schaffen. Sogar im Umweltbereich, der erfahrungsgemäß auf ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit und der Unternehmen stößt, haben sich die Akteneinsichts- und Auskunftsbegehren in Grenzen gehalten.

Die Befürworter eines Informationsfreiheitsgesetzes berufen sich auf eine damit verbundene „Stärkung der Demokratie“. Erwartet wird offenbar, dass Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu lebhafteren Auseinandersetzungen um die wichtigen Fragen des Gemeinschaftsleben führen wird, Bürgerinnen und Bürger sich in großer Zahl um genaue Informationen zu aktuellen Themen bemühen werden und auf dieser Grundlage Argumente und Lösungsvorschläge vorbringen, die von den Teilnehmern an der politischen Willensbildung aufgegriffen werden. Diese Vorstellung erscheint aber angesichts der vorhandenen politischen Szene und der üblichen Entscheidungsprozesse illusionär (vgl. Hans Peter Bull in seinem Aufsatz „Informationsfreiheitsgesetz - wozu und wie“ in der Zeitschrift für Gesetzgebung, Nr. 3/2002, S. 201, 212 f.). Tatsächlich ist kaum zu erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger in größerer Zahl Informationen zu allge-

mein interessierenden Gegenständen, also zu Themen abfragen werden, die auch in den Medien behandelt werden. Was die Menschen wissen wollen, sind eher spezielle, die eigenen Interessen betreffenden Informationen, z.B. über Vorhaben und Planungen im eigenen Umfeld, über Modalitäten der Verfolgung subjektiver Rechte und Interessen, über Schul- und Ausbildungsfragen, Kindergärten und Altenheime, über die verwaltungsmäßigen Rahmenbedingungen geschäftlicher Aktivitäten und über Art und Qualität sowie Risiken bestimmter Waren- und Dienstleistungsangebote (vgl. Bull, a.a.O., S. 213). Hierzu können sie bereits aufgrund der bestehenden Akteneinsichts- und Auskunftsrechts Informationen erhalten.

Diesem Anliegen der Menschen kann außerdem durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltung und der gesetzgebenden Organe Rechnung getragen werden, ohne dass es hierfür eines Informationsfreiheitsgesetzes bedarf, welches sowieso mit zahlreichen Ausnahmen versehen werden müsste, um insbesondere den Datenschutz, die Sicherheitsbelange des Staates und das Geschäftsgeheimnis zu wahren. Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und die interaktive Einbeziehung interessierter Unternehmen, Verbände und sonstige Gruppierungen in das Informationssystem der Verwaltung und der gesetzgebenden Organe kann über wichtige Verwaltungswege und -entscheidungen, Planungen und gesetzliche Änderungen schneller und umfassender informiert werden als durch ein allgemeines Akteneinsichtsrecht.

Das Interesse an mehr Informationstransfer zur Stärkung der Demokratie ist danach auf die Bereitstellung von Informationen einerseits durch spezialgesetzlich geregelte Akteneinsichtsrechte und andererseits durch eine umfassende Informationspolitik der Verwaltung zu befriedigen und nicht durch die Einsicht in einzelne Verwaltungsvorgänge.

Soweit Sie darauf hinweisen, dass nach internationalem Recht eine Verpflichtung besteht, ein Informationsfreiheitsgesetz zu schaffen, ist Folgendes zu erwidern:

Art. 42 der Grundrechte-Charta der EU und Art. 255 EGV begründen lediglich das Recht auf Zugang zu Dokumenten der EG-Organen.

Der Ministerrat des Europarats hat im Februar 2002 nur eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zum Zugang zu amtlichen Informationen verabschiedet. In dieser Empfehlung wird auf die von Ihnen zitierte Empfehlung aus dem Jahre 1981 zum Zugang zu Informationen im Besitz von Be-

hörden Bezug genommen. In der Empfehlung vom Februar 2002 heißt es, dass den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen wird, sich in ihrer Gesetzgebung und Verwaltungspraxis an den Grundsätzen dieser Empfehlung zu orientieren. Die in der Empfehlung genannten möglichen Grenzen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten sind sehr umfassend. Als Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten werden beispielsweise der Schutz von kommerziellen und anderen wirtschaftlichen Interessen und die Verwaltungstätigkeit mit dem Ziel der Überprüfung, Kontrolle und Aufsicht durch öffentliche Stellen genannt.

Ihr Hinweis, dass auf der Basis der Empfehlung des Europarates die Informationsfreiheit überall in Europa eingeführt worden ist, kann mit Blick auf die nach der Empfehlung möglichen Grenzen des Informationszugangs nicht überzeugen.

Eine Verpflichtung zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes besteht auch nicht nach dem von Ihnen angeführten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die kraft jeweiligem Zustimmungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland als einfaches Bundesrecht gelten (vgl. Bundesgesetz vom 7. August 1952, BGBl. II S. 685, und Bundesgesetz vom 15. November 1973, BGBl. II S. 1533).

Art. 19 IPBPR enthält in Abs. 2 die Bestimmung, dass jedermann das Recht hat auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerk oder andere Mittel eigener Wahl sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

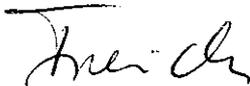
Nach Art. 10 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und das Recht ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

In Art. 10 Abs. 1 EMRK ist zwar - anders als in Art. 19 Abs. 2 IPBPR - das Recht, Informationen zu sammeln, nicht mit erwähnt. Das Recht, Informationen zu empfangen, schließt aber auch das Recht mit ein, sich aktiv um Informationen zu bemühen und dafür alle allgemein zugängliche Quellen zu benutzen. Diese Einschränkung, die in Art. 5 Abs. 1 GG ausdrücklich enthalten ist, ergibt sich bei den o.g. Bestimmungen daraus, dass sie nach ihrer Schutzrichtung keine allgemei-

nen Auskunftsansprüche gegen private Dritte oder staatliche Stellen begründen. Ein allgemeiner Anspruch gegen den Staat, den Zugang zu Informationen zu ermöglichen oder auf deren Bereitstellung oder Beschaffung lässt sich aus den genannten Artikeln nicht herleiten (vgl. Löwe-Rosenberg, Komm. zur StPO und GVG, 6. Band, 2. Teilband, 25. Aufl. 2005, Rdn. 9 zu Art. 10 MRK/Art. 19 IPBPR, m.w. Nachw.). Die Gewährleistung der genannten Bestimmungen ist darauf gerichtet, dass der Staat nicht ohne rechtfertigende Gründe im Sinne von Art. 10 Abs. 2 MRK und Art. 19 Abs. 3 IPBPR in die Freiheit, Informationen zu empfangen oder sich zu beschaffen, eingreifen darf. Der Staat darf also ebenso wie nach Art. 5 Abs. 1 GG die Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Quellen nicht behindern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Frerichs)